

**Satzung
der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 ((GVOBl.M-V S. 522) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.11.2002 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Graal-Müritz, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebähür enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind.
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebähür erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern aus der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- und Arbeitsverhältnis betreffen,
 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebähür einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
 8. Erstaufbereitung von Zeugnissen,
 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde Graal-Müritz ist,
 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
 11. Gebähurenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzustellen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (3) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.12.2001 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 29.11.2002


Giese
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 29.11.2002


Giese
Bürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung - Gebührentabelle

Allgemeine Gebühren:

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50 €
Für Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind	6,00 €
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A4-Seite	2,00 €
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	6,50 €
3. Vervielfältigungen (Kopien)	
je Blatt DIN A4, einseitig	0,35 €
je Blatt DIN A 4, zweiseitig	0,70 €
je Blatt DIN A3, einseitig	0,40 €
je Blatt DIN A3, zweiseitig	0,80 €
4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Tabelle nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene DIN A4-Seite	5,00 €
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, etc. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 € bis 10,00 €
6. Zweitausfertigung eines Vertrages, einer Anzeige oder einer anderen Erklärung, je angefangene Seite	2,50 €
7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite	3,00 €
8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 € bis 50,00 €

- | | |
|--|------------------|
| 9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist | bis ½ der Gebühr |
| 10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde | 4,00 € |

Kämmerei

- | | |
|---|--------|
| 11. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 2,50 € |
| 12. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos | 2,50 € |
| 13. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung | 1,00 € |
| 14. Zweitausstellung eines Abgabebescheides | 2,50 € |
| 15. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag eines Abgabepflichtigen | 2,50 € |
| 16. Feststellung aus Steuerkonten und -akten, je angefangene halbe Stunde | 9,00 € |
| 17. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen | 2,50 € |

Liegenschafts- und Bauverwaltung

- | | |
|--|-----------------------|
| 18. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen, je nach Kosten der Herstellung | 5,00 €
bis 25,00 € |
| 19. Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde), für jede angefangene halbe Stunde | 7,50 € |
| 20. Schriftliche Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie zu Grundstückskäufen und -verkäufen für jede angefangene halbe Stunde | 7,50 € |
| 21. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter sowie Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter | 15,00 € |

Ordnung/Soziales/Standesamt

22. Erstellung von Kostenersatzbescheiden	6,00 €
23. Genehmigung von Lagerfeuern u.ä. (wie z.B. Grillen) im Strandbereich	5,00 €
24. Genehmigung zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen	2,00 € bis 15,00 €
25. Schriftliche Auskunft aus der Gewerbeaktei	6,00 €
26. Bestattungsgenehmigung	6,00 €
27. Verwahrung von Fundsachen	2,50 €
28. Ausstellung, Bescheinigung über Wohnberechtigung	5,00 €